

Congress-Centrum Stadtgarten Schwäbisch Gmünd

Messe- und Ausstellungsbestimmungen

Inhalt

1.	Standfläche	3
2.	Barrierefreiheit	3
3.	Standicherheit	3
4.	Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten	3
5.	Standbaumaterialien und Deckenkonstruktionen	3
6.	Teppiche, Klebeband	3
7.	Dekorationsmaterialien	4
8.	Explosionsgefährliche Stoffe, Munition, Gase	4
9.	Verwendung von Luftballons, Flugobjekten, Drohnen	4
10.	Bäume, Pflanzen und Tiere	4
11.	Spritzpistolen, Nitrolacke	4
12.	Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter	4
13.	Leergut, Verpackungen	4
14.	Rauchverbot	4
15.	Feuerlöscher	4
16.	Glas und Acrylglas	4
17.	Ausgänge aus umbauten Ständen	5
18.	Geländer/Umwehrungen von Podesten	5
19.	Akustische und optische Vorführungen	5
20.	Elektrische Installationen, Wasseranschluss	5
21.	Wärme erzeugende und entwickelnde elektrische Geräte	5
22.	Brennbare Flüssigkeiten und Brandpasten	5
23.	Spiritus und Mineralöle, Benzin, Petroleum	5
24.	Musikalische Wiedergaben (GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe)	5
25.	CE- Kennzeichnung von Produkten	5
26.	Genehmigungsbedürftige Vorhaben	5
27.	Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten, Sonderbauten	6
28.	Abbau des Ausstellungsstands	6
29.	Müllentsorgung/-trennung	6

Anwendungsbereich

Die vorliegenden Messe-/und Ausstellungsbestimmungen (nachfolgend Ausstellungsbestimmungen genannt) gelten für Tagungen, Messen, Ausstellungen und Kongresse, zu denen Ausstellungsstände in der Regel als eingeschossige (System-)Stände aufgebaut werden. Die Ausstellungsbestimmungen sind durch den Veranstalter und die von ihm zugelassenen Aussteller zu beachten und umzusetzen. Sie sind Bestandteil des zwischen dem Veranstalter und CCS (nachfolgend „Betreiber“ genannt) abgeschlossenen Vertrags. Der Veranstalter hat alle Aussteller vertraglich zu verpflichten, die vorliegenden Ausstellungsbestimmungen verbindlich anzuwenden. Besonders zu beachten ist, dass die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden kann, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

Die Messe- und Ausstellungsbestimmungen berücksichtigen insbesondere die versammlungsstättenrechtlichen Anforderungen der VStättVO und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie die Auflagen aus Genehmigungsbescheiden für die Versammlungsstätte.

1. Standfläche

Der Betreiber stellt dem Veranstalter auf Grundlage des Veranstaltungs- und Ausstellungsprofils einen Plan zur Verfügung, in dem die möglichen Standflächen ausgewiesen sind. Der Veranstalter vergibt auf dieser Basis Standflächen an seine Aussteller. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände der Stände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Deckenunterzüge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Standfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Ansprüche gegen den Veranstalter und den Betreiber infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden. Das Aufstellen von Exponaten, Standelementen o.ä. außerhalb der Standfläche bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des Veranstalters und des Betreibers.

2. Barrierefreiheit

Der Betreiber empfiehlt die barrierefreie Gestaltung der Ausstellungsstände (ohne Stufen/Treppen, Rampen an Doppelböden etc.).

3. Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich der Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. In Zweifelsfällen sind der Veranstalter und der Betreiber berechtigt, zu Lasten des Ausstellers eine statische Begutachtung zu beauftragen.

4. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten

Alle Sonderbauten und -Konstruktionen sind dem Veranstalter und dem Betreiber in der Regel fünf Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu sind in der Regel ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen.

5. Standbaumaterialien und Deckenkonstruktionen

Standbaumaterialien und Deckenkonstruktionen einschließlich Deckenraster müssen nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0 d.h. schwer entflammbar sein. Die Vorlage eines Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann vom Betreiber verlangt werden. Normal oder leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Deckenkonstruktionen einschließlich Deckenraster dürfen die Brandschutzeinrichtungen der Versammlungsstätte nicht einschränken oder deren Wirkung behindern.

6. Teppiche, Klebeband

Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf die vorhandenen Böden hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Die Verbindung von Standflächen mittels Bodenbelag ist zustimmungspflichtig und muss so erfolgen, dass im Gang keine Stolperstelle oder andere Unfallgefahr entsteht. Klebemarkierungen, Teppichfixierungen und Ähnliches dürfen nur mit speziellem, rückstandsfrei entfernbarem Klebeband erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und Ähnliches. Die Böden dürfen nicht gestrichen werden. Reinigungskosten, die durch Verstöße gegen diese Bestimmungen entstehen, hat der Verursacher zu tragen.

7. Dekorationsmaterialien

Dekorationsmaterialien müssen nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0 d.h. schwer entflammbar sein. Die Eigenschaft „schwer entflammbar“ kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flamm-schutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flamm-schutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Vorlage eines Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann vom Betreiber verlangt werden.

8. Explosionsgefährliche Stoffe, Munition, Gase

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen in der Stadthalle nicht verwendet oder ausgestellt werden. Die Verwendung brennbarer Gase ist ebenfalls verboten.

9. Verwendung von Luftballons, Flugobjekten, Drohnen

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten (z. B. Drohnen) in der Halle und im Freigelände muss durch den Veranstalter und durch den Betreiber genehmigt werden. Ein Betrieb von Drohnen bei gleichzeitiger Anwesenheit von Besuchern ist grundsätzlich verboten. Der Betrieb entsprechender Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen.

10. Bäume, Pflanzen und Tiere

Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen (Entzündungsgefahr). Über Ausnahmen entscheidet der Betreiber in Abstimmung mit der Feuerwehr. Das Mitbringen von Tieren in die Versammlungsstätte ist grundsätzlich nicht gestattet.

11. Spritzpistolen, Nitrolacke

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

12. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Ausstellungsende, zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

13. Leergut, Verpackungen

Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art ist im Stand und außerhalb des Standes in den Räumen verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

14. Rauchverbot

In der Versammlungsstätte besteht generelles Rauchverbot in geschlossenen Räumen. Das Rauchverbot ist von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten.

15. Feuerlöscher

Wir empfehlen geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten. Der Betreiber, die Bauaufsichtsbehörde oder die Feuerwehr können in Einzelfällen zusätzliche Löschmittel zu Lasten des Veranstalters und Ausstellers fordern.

16. Glas und Acrylglas

Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind ab Aufbaubeginn in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

17. Ausgänge aus umbauten Ständen

Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte, mindestens nachleuchtend markierte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 Meter betragen.

18. Geländer/ Umwehungen von Podesten

Allgemein begehbbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren.

19. Akustische und optische Vorführungen

Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters bzw. des Betreibers. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dBA nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht.

20. Elektrische Installationen, Wasseranschluss

Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz sind nur in bestimmten Bereichen verfügbar und dürfen aus Sicherheitsgründen nur durch den Betreiber oder durch von ihm beauftragtes qualifiziertes Fachpersonal vorgenommen werden, soweit mit dem Betreiber keine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Die gesamten technischen Einrichtungen am Ausstellungsstand müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sämtliche leitenden Standkonstruktionen müssen kostenpflichtig an den Potentialausgleich angeschlossen werden. Elektrische Einrichtungen sind nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0128 und ICE 60364-7-711.

21. Wärme erzeugende und entwickelnde elektrische Geräte

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen sind nur zulässig, wenn eine Genehmigung des Betreibers im Einzelfall vorliegt.

22. Brennbare Flüssigkeiten und Brandpasten

Brennbare Flüssigkeiten und Brandpasten dürfen ohne Genehmigung des Betreibers in den Ständen weder verwendet noch gelagert werden. Die Verwendung von brennbaren Gasen und deren Verbrauch (z. B. Gasbrennern) jeder Art ist verboten.

23. Spiritus und Mineralöle, Benzin, Petroleum

Spiritus und Mineralöle, Benzin, Petroleum usw. dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

24. Musikalische Wiedergaben (GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe)

Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Ausstellers. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche zur Folge haben.

25. CE-Kennzeichnung von Produkten

Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass es diese Voraussetzungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen (Absperrungen) zum Schutz von Personen zu treffen (vgl. § 3 Absatz 5 Produktsicherheitsgesetz).

26. Genehmigungsbedürftige Vorhaben

Die Verwendung von Pyrotechnik, Nebelmaschinen, Druckgasen, radioaktiven Stoffen, Laseranlagen, Hochfrequenzanlagen, Funkanlagen und Röntgenanlagen ist nur nach vorheriger Absprache und mit Genehmigung durch den Betreiber und evtl. zuständige Behörden möglich.

27. Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten, Sonderbauten

Eingebrachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien), die nicht genehmigt sind, diesen Bestimmungen oder der VStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

28. Abbau des Ausstellungsstands

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wiederherzustellen. Klebestreifen müssen rückstandslos entfernt werden. Verbleibende Abfälle, Verpackungen und Gegenstände werden auf Kosten des Veranstalters entsorgt. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet neben dem Veranstalter der Schadensverursacher. Beschädigungen und Verunreinigungen in den Räumen des Betreibers, an deren Einrichtungen, einschließlich der Außenanlagen, durch Aussteller oder deren Beauftragte sind dem Veranstalter unverzüglich vom Aussteller zu melden.

29. Müllentsorgung/-trennung

Der Aussteller hat sicherzustellen, dass Verpackungsmaterialien und Abfälle während der Veranstaltung nicht in den Räumen des Betreibers aufbewahrt werden. Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist das Entstehen von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Aussteller ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wiederverwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem des Betreibers entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfälle) ist der Betreiber unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung durch den Betreiber kostenpflichtig durchzuführen.